

Habermas' Anspruch auf Rekonstruktion des Historischen Materialismus lassen sich — ungeachtet des unterschiedlichen politischen Standorts der beiden Autoren — durchaus mit Shlomo Avineris offener These vereinbaren: „Ein Hauptziel historischer Marxismus-Forschungen dürfte deshalb darin bestehen, Marx aus den Händen seiner Jünger zu befreien.“¹⁷*

Der Marxismus, einschließlich der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, ist so sehr mit den globalen Problemen unserer Epoche verbunden, daß seine Gegner gezwungen sind, ihn zu realisieren, indem sie seine Realität bekämpfen. Die Geschichtlichkeit des Wirkens von Marx ist nahtlos in die Gegenwärtigkeit seiner Ideen übergegangen. Sie sind wirksam, weil die Welt sie braucht und sofern sie in uns produktiv sind.

Natürlich widerlegt schon das Ausmaß, die pure Quantität juristischer Analysen und Thesen im Werk von Marx und Engels die Mär von der Rekonstruktionsbedürftigkeit eines angeblich nur fragmentiert und dazu noch inkonsistent vorhandenen Materials. Stellte man die unmittelbar rechtsrelevanten Passagen aus ihren Exzerpten, Briefen, Journalartikeln, politischen Pamphleten und Wissenschaftswerken zusammen, würde sich zeigen, daß Marx und Engels nicht nur Besseres, sondern auch mehr zum Recht gesagt haben als die meisten ihrer Juristen-Kritiker. Daß sich selbst auf der einzigen erhalten gebliebenen Seite des Originalentwurfs zum „Manifest der Kommunistischen Partei“ (MEW 4/610) Juristisches, nämlich die klassisch gewordene Charakterisierung der materiellen Determiniertheit des bürgerlichen Rechts, findet, darf gestrost als Symptom genommen werden. Das „Kommunistische Manifest“ erschien 1848 ohne Autorenangabe in einer Erstauflage von etwa 500 Stück und nicht einmal im Buchhandel. Heute ist es in mehr Exemplaren auf der Erde verbreitet als Bibel, Koran und Talmud.

Die Eckpfeiler marxistischen Rechtsdenkens

Spätestens seit der 1845/46 geschriebenen, freilich erst 1932/33 veröffentlichten „Deutschen Ideologie“ stehen die Eckpfeiler einer genuin marxistischen Rechtstheorie unverrückbar fest, mit der Marx den Wissenschafts- und den Emanzipationsanspruch seiner kritischen Rechtsphilosophieveruche der vorangegangenen Jahre konstruktiv eingelöst hat.¹⁸ Zwar hat er auch schon in seiner von Hegels Weltanschauung dominierten Periode das „Recht der Geschichte“ höhergestellt als die „juristischen Obligationen“ (MEGA IV/1, S. 380) und vom Gesetz behauptet, daß es nur das „ideelle Abbild der Wirklichkeit“ sei, daß es also etwas der Wirklichkeit Widersprechendes nicht dekretieren könne, „ohne seine eigene Nichtigkeit zu dekretieren“ (MEGA I/1, S. 259), aber erst jetzt ordnet Marx das Recht in eine zugleich dialektisch und materialistisch interpretierte Entwicklungsgeschichte der Menschheit ein (MEW 3/61-77, 297-360):

Das Recht ist eingebettet in die evolutionäre und revolutionäre Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, die es widerspiegelt und in die es eingreift. Als Moment eines durch die Produktionsweise des materiellen Lebens der Gesellschaft bedingten und sie regulierenden Lebensprozesses dieser Gesellschaft ist das Recht primär Produziertes und sekundär Produzierendes. Es reflektiert mehr oder weniger adäquat die materiellen Lebensbedingungen herrschender Gesellschaftsklassen, deren verhaltensordnender Willensausdruck es ist. Erst wenn das Proletariat in einer Revolution die sich aus dem privatisierten Produktionsmitteleigentum gesetzmäßig ergebende Unterdrückungsgewalt von Staat und Recht zerbricht und den Vergesellschaftungsprozeß der ökonomischen, politischen und ideologischen Macht einleitet, beginnen die Individuen in und durch ihre Assoziation die Freiheit zu erlangen, ihren Stoffwechsel mit der Natur, den Aufschwung der Produktivkräfte und ihre eigene allseitige Entwicklung rationell zu regeln.

Sowenig das Recht ewige Wahrheiten zu bieten hat, so wenig ist andererseits sein Inhalt beliebig verfügbar. Er wurzelt weder in zeit- noch in situationslosen Prinzipien, weder in vorgesellschaftlichen Trieben noch in göttlichen Geboten,

weder in Offenbarungs- noch in Kindheitsmustern. Als eine der besonderen Weisen menschlicher Produktion unter ihr allgemeines Gesetz fallend (MEW 40/537), hat das Recht keine eigene, verselbständigungsfähige Geschichte — so wie es auch kein in sich geschlossenes System sein kann. Mit der dadurch erreichten Ablehnung

- a) der positivistischen These von der absoluten Eigengesetzlichkeit des Rechts,
- b) der dezisionistischen These von der totalen Verfügbarkeit des Rechts als einer institutionalisierten Beliebigkeit von Festlegungen,
- c) der idealistisch-metaphysischen These von der Jenseitsherkunft aller Diesseitsgesetze, aber auch
- d) der mechanisch-materialistischen These vom Recht als einem bloß passiven Reflex politischer oder ökonomischer Macht

haben Marx und Engels einen Erkenntnisfortschritt vollzogen, hinter den zurückzugehen nur um den Preis des Wissenschaftsverlustes der vorgetragenen Gedankeninhalte möglich ist. Damit ist auch das,¹⁹ Urteil gefällt über jeden der heute so beliebten Reduktionismen, d. h. der Verkürzungen des Problembereichs der Rechtswissenschaft um den genetischen, den strukturellen oder den funktionalen Aspekt des Rechts. Verabsolutiert man auch nur eines der drei grundlegenden Attribute des Rechts, seine Reflexivität, seine Normativität oder seine Funktionalität, trennt man seinen axiologischen von seinem historischen Charakter, dann verfehlt man die Möglichkeit, einen wirklichkeitsadäquaten Begriff des Rechts zu bilden, genauso sehr wie diejenigen, die die Rechtsform ausschließlich aus dem durch Verträge vermittelten Kauf und Verkauf der Ware Arbeitskraft ableiten möchten — und «das unter Berufung auf Marx!¹⁹

Man sage nicht, das alles seien Wahrheiten des vorigen Jahrhunderts — schließlich habe Marx, dessen Verlagsvertrag über ein von ihm zu schreibendes Werk zur Kritik der Politik, des Rechts und der Ökonomie Anfang 1847 annulliert worden sei (MEGA III/1, S. 852), nach der Revolution von 1848, als er den langen Anlauf nahm, um das Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft aufzudecken, die Rolle des Rechts endgültig relativiert: als *primum agens* ist seitdem die Ökonomie nachgewiesen, die auch das Recht letztlich determiniert.

Wenn man die Herausbildung der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse nicht als einen abgeschlossenen Prozeß mißverstehet, sondern als einen die ganze weltrevolutionäre Übergangsepoche vom Kapitalismus zum Kommunismus begleitenden und geleitenden Dauervorgang begreift, nicht als etwas hinter uns Liegendes, das nur noch unserer Exegese bedarf, um angeeignet zu werden, sondern als eine sich im Klassenkampf vollziehende Dauergeburt, dann ergeben sich aus der Untersuchung der seinerzeitigen Entstehungsgeschichte des Marxismus unverzichtbare Anforderungen an das heutige Arbeitsprogramm einer marxistischen Rechtsmethodologie. Ist nämlich die Kritik des bürgerlichen/Rechts und Rechtsdenkens durch Marx nicht biographischen Zufälligkeiten, sondern historischen Notwendigkeiten geschuldet, dann gehört auch heute eine solche Kritik zu den konstitutiven Momenten einer wissenschaftlichen Weltaneignung durch die Arbeiterbewegung im allgemeinen und durch die marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft im besonderen.

Zur Aktualität der Marxschen Methode

Gewiß wird kapitalistisches Recht nicht dadurch beseitigt, daß man kapitalismuskonformes Rechtsdenken widerlegt. Behauptungen sind nämlich, bloß weil sie widerlegt sind, nicht wirkungslos. Als ideeller Interessenausdruck stehen und fallen sie primär mit den Realbedingungen ihrer Existenz. Insofern ist die oft zu lesende Phrase vom „Zerschlagen“ irgend einer Rechtsideologie idealistischer Unfug; sie kommen ja auch alle ungekittet wieder. Es darf weder die Rechts- noch die Rechtsideologiekritik zur *treibenden* Kraft des revolutionären Weltprozesses aufgebauscht werden. Aber daraus, daß man sich vor allem über die Produktionsverhältnisse aufzu-